

V e r t r a g

**über die teilweise Übertragung
der Schlüsselgewalt für die
Sportanlage an der Pappelallee
in Meerbusch-Lank**

zwischen

**der Stadt Meerbusch
vertreten durch den Bürgermeister
im folgenden "Stadt" genannt**

und

**dem F.C. Adler Nierst e.V.
im folgenden "Adler Nierst" genannt**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Pflichten der Stadt
§ 3	Pflichten Adler Nierst
§ 4	Finanzielle Regelungen
§ 5	Haftung
§ 6	Versicherung
§ 7	Kündigung
§ 8	Schlussbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan der Sportanlage Pappelallee
- Anlage 2: Leistungsverzeichnis, Pflichten der Stadt
- Anlage 3: Inventarliste
- Anlage 4: Benutzungsordnung

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt und Adler Nierst teilen sich ab dem **01.10.2006** die Aufsicht und Unterhaltung der Sportanlage an der Pappelallee in Meerbusch-Lank. Die Stadt stellt Adler Nierst die Anlage ab diesem Datum zur eigenverantwortlichen Nutzung (siehe Abs. 2 ff.) zur Verfügung. Die Anlage umfasst das Gelände in den Abmessungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einschl. der Einrichtungen, die zur Durchführung des Spielbetriebes notwendig sind.
- (2) Adler Nierst übernimmt die Aufsicht:
Montag bis Freitag von 16.00 Uhr - 22.00 Uhr,
an den Samstagen und Sonntagen während der durch den Spielbetrieb erforderlichen Nutzungszeiten
- (3) Die Schulen haben von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr den Vorrang für die ausschließliche Benutzung der Sportanlage. Eine Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 entfällt während der Zeit der schulischen Nutzung.
- (4) Die Möglichkeit der regelmäßigen Nutzung des Fußballplatzes durch die Freiwillige Feuerwehr Meerbusch für 2 Stunden pro Woche (derzeit montags 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr) sowie die Nutzung der Laufbahn durch Dritte hat Adler Nierst zu gewährleisten. Ebenfalls ist die Möglichkeit der Nutzung der Anlage zum Zweck der Stadtranderholung in den Sommerferien und durch Schulklassen sicher zu stellen. Da diese Nutzung genehmigungspflichtig ist, erfolgt die Mitteilung mit dem Genehmigungsverfahren durch die Stadt.
- (5) Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt Adler Nierst rechtzeitig mit und bietet nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an. Bereits durch die Stadt genehmigte Sonderveranstaltungen haben Vorrang.
- (6) Die Stadt kann pflegebedingte Sperrzeiten jederzeit anordnen.
- (7) Adler Nierst ist berechtigt und verpflichtet, während der in § 1 (2) festgelegten Aufsichtszeiten unbeschadet des Hausrechts des Eigentümers das Hausrecht auszuüben.
- (8) Adler Nierst ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder deren Ausübung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

- (9) Die Benutzungsordnung für die Turn-, Sporthallen und Sportstätten (Sportanlagen) der Stadt Meerbusch vom 27.03.2003 in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil des Vertrages (Anlage 4). Adler Nierst ist verpflichtet, für ihre Einhaltung und Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- (10) Adler Nierst wird während der Aufsichtszeiten das alleinige Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken eingeräumt. Dies gilt nicht für die Sonderveranstaltungen gem. Abs. 10, sofern Adler Nierst nicht Veranstalter ist.
- (11) Sonderveranstaltungen

Veranstaltungen außerhalb des Trainings- und Meisterschaftsbetriebes (z.B. Turniere, Leichtathletikwettkämpfe, Veranstaltungen zu Vereinsjubiläen usw.) bedürfen der Genehmigung der Stadt -Fachbereich 3-, Sportverwaltung. Sofern Veranstalter nicht Adler Nierst ist, erfolgt die Genehmigung nach Anhörung. Bezüglich der Behandlung von Eintrittsgeldern wird auf die Vorschriften der Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Meerbusch in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 2

Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die Sportanlagen, Wege und Plätze sowie die Rasen- und Gehölzflächen nach dem beigefügten Leistungsverzeichnis (Anlage 2) zu pflegen und zu unterhalten und stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so dass eine zweckentsprechende Nutzung der Anlage gewährleistet ist. Die hierbei anfallenden Kosten werden von der Stadt getragen. Hat der Nutzer der Anlage den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu vertreten, so sind die zur Wiederherstellung der Anlage erforderlichen Kosten von ihm zu tragen.
- (2) Ihr obliegt die Aufgabe, die Anlage sowie die vorgenannten Nebenanlagen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Die Stadt hält einen Telefonanschluss vor, über den während der Nutzungszeiten das Anwählen des Notrufes 112 möglich ist.

§ 3

Pflichten Adler Nierst

- (1) Adler Nierst verpflichtet sich, die Sportanlagen, Wege und Plätze, Rasen- und Gehölzflächen sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände (z.B. Sportgeräte, Bänke, Papierkörbe, Ascher etc.) innerhalb des Geländes, wie in § 1 beschrieben, bestimmungsgemäß zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- (2) Adler Nierst hat auf der Anlage nach Nutzung (spätestens um 22.00 Uhr) bis 8.00 Uhr des nächsten Werktages den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

Adler Nierst benennt der Stadt einen Verantwortlichen sowie zwei Stellvertreter, denen die Stadt die Schlüssel der Sportanlage übergibt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet. Der Verantwortliche hat das Umkleidegebäude ordnungs- und vereinbarungsgemäß gemäß den zu § 1 (2) festgelegten Aufsichtszeiten auf- und zuzuschließen.
- (3) Bei Verlust der Schlüssel haftet Adler Nierst für die entstehenden Kosten und Folgekosten nach den Bestimmungen des BGB. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die überlassenen Schlüssel (3 Stück) sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- (4) Adler Nierst ist verpflichtet, während der Nutzung auftretende Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die jeweiligen Nutzer prüfen vor Benutzung die Sportstätte einschl. Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellen durch den jeweils Verantwortlichen, z.B. Trainer, Übungsleiter etc. sicher, dass ggfs. schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Durch rügelose Übernahme zum eigenen Betrieb erfolgt ein Übergang der Haftung für nicht gerügte Schäden auf den jeweiligen Benutzer.
- (6) Adler Nierst übernimmt die Innenreinigung des Umkleidegebäudes ab dem **01.10.2006** .
Er verpflichtet sich, das Gebäude pfleglich zu behandeln und durch eine ordentliche, regelmäßige und fachgerechte Reinigung in einem guten Zustand zu erhalten.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Umkleidegebäude während der Aufsichtszeiten nicht bestimmungswidrig genutzt werden.

§ 4

Finanzielle Regelungen

- (1) Die Stadt zahlt Adler Nierst zur Abdeckung des sich aus diesem Vertrag gegebenen Bedarfs einen Förderzuschuss in Höhe von

4.800,-- €

pro Jahr. Der Betrag wird in zwei Raten, zum 15.01. sowie zum 15.07. eines jeden Jahres gezahlt, **erstmalig im Jahr 2007**. Der Förderzuschuss wird an die Steigerungsraten der Lohnverhandlungen des öffentlichen Dienstes gekoppelt, d.h. sobald sich der Lohn des öffentlichen Dienstes nach dem 01.01.2007 = € 4.800,-- erhöht, wird der Förderzuschuss ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend prozentual erhöht.

- (2) Adler Nierst verpflichtet sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung, den anteiligen Förderbetrag zurückzuzahlen, der über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus gewährt worden ist.
Adler Nierst kann jedoch ggfs. bestehende eigene Forderungen gegen die der Stadt aufrechnen.
- (3) Für 2006 wird ein Förderzuschuss von 1.200,-- € gezahlt. Die Zahlung erfolgt zum 15.12.2006.

§ 5

Haftung

- (1) Adler Nierst haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen und die durch die Sportversicherung in der Adler Nierst als Mitglied des Landessportbundes NRW über die Sporthilfe e.V. des Landessportbundes versichert ist, abgedeckt wird (zur Zeit die ARAG Sportversicherung). Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (2) Eine Haftung von Adler Nierst für durch Dritte verursachte Vandalismusschäden außerhalb der Nutzungszeiten wird ausgeschlossen.
- (3) Adler Nierst stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (4) Adler Nierst verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht bei einer Haftung der Stadt nach § 836 BGB.
- (5) Die Stadt gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- (6) Im Falle der Nutzung der Anlage durch die Stadt gem. § 1 (4) haftet die Stadt alleine.

§ 6

Versicherung

- (1) Die Stadt hat die baulichen Anlagen und deren Inhalt auf dem Grundstück gegen Feuer, Sturm, Leitungswasserschäden und Einbruchdiebstahl zu versichern. Durch die Einbruchdiebstahlversicherung ist nur das Eigentum der Stadt Meerbusch versichert. Wird ein Gebäude oder der Teil eines Gebäudes durch Brand zerstört, entscheidet die Stadt, ob und in welcher Weise das Gebäude neu errichtet oder wieder hergestellt wird.
- (2) Adler Nierst hat wegen seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag bei Vertragsbeginn und zu Beginn eines jeden Jahres eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mitgliederbestandserhebung zum 01.01. eines jeden Jahres an die Stadt gilt als Nachweis. Der vom Sozialwerk des Landessportbundes NW, der Sporthilfe e.V. für seine Vereine und Mitglieder abgeschlossene Sportversicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung und wird als ausreichend anerkannt.

§ 7

Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

- (3) Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Adler Nierst seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder nach der Benutzungsordnung trotz Abmahnung nicht nachkommt, schwerwiegend oder wiederholt zuwiderhandelt oder eine zweckfremde Nutzung betreibt.
- (4) Adler Nierst ist zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten berechtigt, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen gravierend verändern (z.B. steuerliche und versicherungsrechtliche Änderungen bei 400 - € -Tätigkeiten, Änderungen im Vereinsrecht und Steuerrecht) oder die Stadt nach Abmahnung den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, schwerwiegend oder wiederholt zuwiderhandelt oder eine zweckfremde Nutzung betreibt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Nebenabreden haben keine rechtliche Wirkung.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages oder der Benutzungsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Wenn Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag nicht gerügt oder daraus bestehende Rechte von der Stadt nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus für Adler Nierst kein Berufungsfall; er kann daraus für sich keine Rechte herleiten.
- (4) Soweit in dem Vertrag oder in der Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Meerbusch.

Meerbusch, den

Meerbusch, den

Stadt Meerbusch
In Vertretung In Vertretung

F.C. Adler Nierst e.V.

1. Vorsitzender

.....
Spindler
Bürgermeister

.....
Nowack
Erster Beigeordneter

.....
Dzulko